

# Handreichung

## **Handreichung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII**

(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

## **und des § 72a SGB VIII**

(Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften)

---

**für Träger, Vorstände,  
Leitungs- und Fachkräfte  
in der katholischen  
Kinder- und Jugendarbeit**

---

**- Grundlagen und Handlungsempfehlungen -**

**Handreichung zur Umsetzung des  
§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des  
§ 72a SGB VIII (Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften)  
für Träger, Vorstände, Leitungs- und Fachkräfte  
in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit**

**- Grundlagen und Handlungsempfehlungen -**

**Inhalt**

Ein Wort zuvor	2
I. „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit“	3
II. Geltungsbereiche, Ziele und Umsetzung der §§ 8a, 72a SGB VIII	4
II.1 Allgemeine Grundlagen	4
II.2 Geltungsbereiche in den Arbeitsfeldern der katholischen Kirche	6
III. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII)	8
III.1 Schutzauftrag und Garantienpflicht der Jugendhilfe	8
III.2 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	9
III.3 Begriff der Fachkraft	11
III.4 Verfahrensschritte, Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	11
III.5 Generalvereinbarungen und arbeitsfeldspezifische Zusatzvereinbarungen (Offene/Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindertagesstätten, Familienzentren etc.)	14
III.6 Datenschutz und Datenweitergabe	15
III.7 Evaluation und Fortbildung, Kostenregelung	16
III.8 Haftung von Trägern und Fachkräften, arbeitsrechtliche Empfehlungen	16
IV. Die Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften (Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII)	18
IV.1 Gegenstand von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII	18
IV.2 Verfahrensweise bei hauptberuflichem pädagogischem Personal	19
IV.3 Verfahrensweise bei hauptberuflich nicht-pädagogischem Personal	20
IV.4 Verfahrensweise bei nebenberuflichen MitarbeiterInnen, Honorarkräften, Zivildienstleistenden, PraktikantInnen, EhrenamtlerInnen u. sonstigen Freiwilligen	20
IV.5 Beantragung und Kosten von Führungszeugnissen	20
V. Probleme in der Umsetzung	21
V.1 Bei der Gestaltung von Vereinbarungen zwischen Kommunalem Jugendamt und Freien Trägern	21
V.2 Bei überregionalen Handlungsfeldern	21
VI. Literaturempfehlungen	22

## Ein Wort zuvor

Ausgehend vom christlichen Menschenbild, ist allen Trägern von Katholischer Jugendarbeit das Kindeswohl seit jeher ein bedeutsames Anliegen.

Nicht nur durch die Berichterstattung in den Medien über spektakuläre Fälle der Kindeswohlgefährdung oder die Lebenssituation von Kindern in Deutschland ist die Thematik in der letzten Zeit in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Auch der Gesetzgeber hat durch Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz im § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII die rechtlichen Vorgaben mit Blick auf das Kindeswohl bzw. die Kindeswohlgefährdung präzisiert (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sog. KICK-Gesetz).

Die unterschiedlichsten Arbeitshilfen, Stellungnahmen und Anregungen wurden hierzu bereits weiter gegeben. Mit der nun vorliegenden Handreichung möchten wir dazu beitragen, dass sich Verantwortliche in der Katholischen Jugendarbeit mit der Thematik der Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage der präzisierten Gesetzeslage beschäftigen. Deshalb wenden wir uns insbesondere an alle Träger von Katholischer Jugendarbeit, an die Fachkräfte und die jugendpolitischen Mandatsträger.

Neben einem Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt erläutern wir die gesetzlichen Grundlagen und geben Handlungsempfehlungen für Fachkräfte und Träger zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Diesen schließen sich Empfehlungen für die Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften sowie Anregungen zur Umsetzung der vorhandenen Problemstellungen in die Praxis von Jugendarbeit sowie Literaturempfehlungen an.

Diese Broschüre versteht sich ausschließlich als Handreichung für eine vertiefte und intensivere Beschäftigung mit der Thematik. Darüber hinaus hoffen wir, dass diese Handreichung dazu beitragen kann, sich vor dem Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sachkundig zu machen.

### **I. „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit<sup>1</sup>“**

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und basiert auf den §§ 8a und 72a SGB VIII. Beide Normen geben der Jugendarbeit den Auftrag zum Schutz des Kindeswohls und zur Prüfung der Eignung von Menschen, die mit Kindern arbeiten.

---

<sup>1</sup> Vgl. PräTect-Projekt des Bayerischen Jugendring, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München, info@bjr.de · www.bjr.de

Ziel ist der weitest gehende Schutz von Kindern und Jugendlichen und Mitarbeitende vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen<sup>2</sup> und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verhaltenskodex wendet sich an alle ehrenamtlich Tätigen, hauptamtlich und hauptberuflich Beschäftigten der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verhaltenskodex formuliert Selbstverpflichtungen der in der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich Tätigen, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention sexueller Gewalt zu unterstützen.

Die Kinder- und Jugendarbeit tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Ein Mittel dazu ist die verbindliche Selbstverpflichtung, diesen Verhaltenskodex einzuhalten.

1. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Sexualerziehung werden wir Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
3. Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexuelle Gewalt möglich werden.
4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
5. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
6. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
7. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
9. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

---

<sup>2</sup>Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§ 1 und 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff.).

## II. Geltungsbereiche, Ziele und Umsetzung der §§ 8a, 72a SGB VIII

### II.1 Allgemeine Grundlagen

#### Was will der Gesetzgeber mit den KICK-Regelungen erreichen?

Am 1. Oktober 2005 trat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“, kurz „**KICK**“ genannt, in Kraft und reformierte das SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). U.a. wurden zwei neue Paragraphen eingeführt, die das Ziel haben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren und Risiken zu verbessern und bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden. Ein effektiverer Schutz soll insbesondere durch

- die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten (neu eingefügter § 8a SGB VIII) sowie
- die verschärfte Prüfung von angestelltem Personal bzgl. bestimmter Vorstrafen (neu eingefügter § 72a SGB VIII)

erreicht werden.

Die beiden Paragraphen konkretisieren die Umsetzung des allgemeinen Auftrags nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Sie richten sich damit an die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe. Danach sind also alle Träger der Jugendförderung und deren Fachkräfte in diesen Schutzauftrag miteinbezogen. Mit den neuen Vorschriften will der Bundesgesetzgeber sicherstellen, dass in der Jugendhilfe keiner mehr „die Augen zumachen kann bzw. darf“. Die §§ 8a, 72a SGB VIII enthalten jedoch keine Erweiterungen des allgemeinen Schutzauftrags, sondern präzisierende Vorgaben zum § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII. Diese Präzisierungen, insbesondere die Vorgabe konkreter Verfahrensschritte im § 8a SGB VIII, sollen zu einer größeren **Handlungssicherheit** bei den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten i. S. d. SGB VIII bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags führen. Dies gilt vor allem in Bezug auf Fragen zu den Handlungsanforderungen in Kindeswohlgefährdungssituationen sowie mit Blick auf aufsichts- und haftungsrechtliche Fragen.

#### Wie geschieht die Umsetzung in der Praxis und welche Fragen stellen sich dabei?

Weil das Bundesgesetz nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar verpflichten kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), richten sich die Vorgaben der §§ 8a, 72a SGB VIII **nicht direkt** an die freien Träger der Jugendhilfe vor Ort (Kirche, kath. Verbände und Vereine, Pfarrgemeindegruppen u.ä.), sondern an das örtliche kommunale Jugendamt, also an das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt. Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird aber aufgegeben, im Rahmen ihrer „Gesamtverantwortlichkeit“ die freien Träger über Vereinbarungen in die Pflicht zu nehmen und so den Schutzauftrag auf diese zu „verlängern“. Solchen Vereinbarungen steht nicht das autonome Betätigungsrecht der freien Träger nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII entgegen, denn ihre Autonomie wird hier durch das Kindeswohl (als allgemeinem Auftrag der Jugendhilfe) begrenzt. Damit sind sie **faktisch** zum Abschluss von Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags verpflichtet. Während **§ 8a** vornehmlich die örtliche Ebene in den Blick nimmt, gilt **§ 72a** nicht nur für die örtlichen, sondern ebenso für die überregionalen Handlungsfelder (z.B. Landesjugendämter als überörtliche Träger).

Bzgl. der örtlichen Ebene schreiben die Regelungen beider Paragraphen dem Jugendamt vor, mit allen freien Trägern, die Fachkräfte beschäftigen, die in der Kinder- und Jugendarbeit - egal in welcher Form - tätig sind, eine **Vereinbarung** darüber zu treffen,

- dass die Fachkräfte den Schutzauftrag wahrnehmen, indem diese im Falle eines Gefährdungsrisikos eine (interne oder externe) Fachkraft hinzuziehen, um das konkrete Risiko besser einschätzen zu können und ggf. Hilfsmaßnahmen einzuleiten bzw. zu vermitteln (entsprechend den für die öffentlichen Jugendhilfeträger vorgegebenen Verfahrensregelungen); und
- dass sie als Träger keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB), wegen einer Sexualstraftat (§§ 174 bis 184e StGB) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (i.S.v. § 225 StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zur Zeit wenden sich die örtlichen Jugendämter (nicht nur in NRW) verstärkt an die Dienst- und Einrichtungsträger, um derartige Sicherstellungsvereinbarungen abzuschließen. Es liegen bereits erste Kontrakte vor, die in den überwiegenden Fällen allgemein rechtliche Empfehlungen und Muster (z.B. MÜN-DER) übernehmen und (noch) keine arbeitsfeldspezifischen Regelungen enthalten.

Bzgl. der konkreten Umsetzung (handlungsfeldspezifische Absprachen) gibt es noch viele offene Fragen und es kommt mancherorts auf beiden Seiten zu Verunsicherung und Missverständnissen. Klar ist jedoch, dass der Schutzauftrag in jedem Fall für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit i.S.d. §§ 11 - 14 SGB VIII gilt, die hauptberufliche Fachkräfte beschäftigen.

Die §§ 8a, 72a SGB VIII haben die gesamte Jugendhilfe und damit auch das breite Spektrum der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Blick. Von daher enthalten sie einige unbestimmte Rechtsbegriffe und geben selbst **keine** ausreichenden Hinweise oder Konkretisierungen. D.h. die Vertragspartner, die öffentlichen Jugendhilfeträger und die freien Träger, stehen vor folgenden Fragen:

Was bedeutet z.B. „Garantenpflicht“?

Was heißt rechtlich gesehen „Kindeswohlgefährdung“?

Werden auch Bildungs-, Ferien-, Freizeitmaßnahmen, Schulprojekte, regelmäßige Gruppenstunden u.ä. von den KICK-Vorgaben erfasst?

Wer ist eine „Fachkraft“ bzw. was ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“?

Welche hauptberuflich beschäftigten Personen müssen „persönlich geeignet“ sein?

Wie ist dies feststellbar und ist das Einfordern von Führungszeugnissen überhaupt arbeitsrechtlich zulässig?

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Wie sind ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Hinblick auf den § 8a und § 72a zu werten?

usw.

Nach allgemeiner Expertenauffassung sind die neuen gesetzlichen Regelungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe als Chance für eine verstärkte **Kooperation** zwischen öffentlichem und freiem Träger zu verstehen. D.h.: Die Vereinbarungen nach §§ 8 a, 72 a SGB VIII dürfen **nicht** etwa im Wege der Vorgabe einseitiger Vorschriften oder gar „per Verwaltungsakt“ erfolgen, sondern müssen in einem Aushandlungsprozess zwischen gleichberechtigten Partnern sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen arbeitsfeldbezogenen Besonderheiten getroffen werden. Gesetzgeberische Intention ist hier also eine gemeinsame Umsetzung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit (§ 4 SGB VIII). Ziel solcher **Aushandlungs- oder Verständigungsprozesse** ist es, ein gut funktionierendes und möglichst lückenloses Netzwerk zur Sicherstellung des Schutzauftrages innerhalb der gesamten Jugendhilfe aufzubauen.

## II.2 Geltungsbereiche in den Arbeitsfeldern der katholischen Kirche

### Welche Träger und Arbeitsbereiche von katholischer Kinder- und Jugendarbeit, welche Mitarbeitende sind von den KICK-Regelungen betroffen?

Die Notwendigkeit von Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII ergibt sich für alle **Träger von „Einrichtungen und Diensten“, die Fachkräfte** (s. unten III.3) zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII **beschäftigen**.

Generell gilt: Adressaten der Vereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII sind

- die gesamte Palette der Leistungserbringung (§§ 11 - 41) und
- der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 42 - 60) nach dem SGB VIII.

Auch im Bereich der **katholischen Kinder- und Jugendarbeit** hat also der öffentliche Träger Vereinbarungen mit den freien Trägern in seinem Bereich abzuschließen, jedenfalls soweit sie **Leistungen** im Rahmen von **Einrichtungen** (z.B. Jugendzentren) oder **Diensten** (z.B. Jugendberatung, Schulsozialarbeit, Streetwork, Orts- bzw. Verbandsgemeindejugendpflege) anbieten, und hierbei **Fachkräfte** (z.B. Sozialpädagogen in der OT, Sozialarbeiter zur Ausbildung von ehrenamtlichen JugendleiterInnen) einsetzen. Die §§ 8a, 72a SGB VIII gelten hingegen **nicht für Veranstaltungen** der freien Träger der Jugendhilfe i.S.v. § 4 Absatz 2 SGB VIII, also nicht für zeitlich abgegrenzte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (wie etwa größere Einzelveranstaltungen/-events im Rahmen von Ferienspielen). Sie gelten ebenfalls nicht für Jugendinitiativen und für selbstorganisierte Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII, wenn keine Fachkräfte mitwirken.

### II.2.1 Arbeitsfelder auf örtlicher Ebene

- Gerade auch in den katholischen **Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** (Häuser, Spielmobile, Abenteuerspielplätze usw.) mit ihrem hohen Anteil an StammesbesucherInnen (mit einer Besuchsfrequenz von 3-4mal/Woche) können konkrete Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen relativ häufig erkenntlich werden. Durch ihre Vernetzung und Eingebundenheit in die Kinder- und Jugendhilfeplanung bestehen vielfach gut gewachsene Strukturen, die die Umsetzung der KICK-Vorgaben sehr erleichtern. Oft fehlt es nur noch an der schriftlichen Vereinbarung.
- Träger von **Einrichtungen der offenen Ganztags(-Grund)Schule** berücksichtigen die KICK-Vorgaben bei der Einstellung von Mitarbeitenden sowie bei der Auswahl von Honorarkräften, Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden von Kooperationspartnern.
- **Jugendverbandsarbeit:** Fachkräfte der Verbände, die in Projekten örtlich eingesetzt werden, und Priester, die hauptberuflich auf örtlicher Ebene im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind (z.B. Vorstandsfunktion bei Verbänden)

( ... )

### II.2.2 Arbeitsfelder auf überörtlicher Ebene

- Zu nennen sind hier alle Tätigkeitsbereiche außerhalb von festen, lokalen Einrichtungen, in denen kath. Träger Fachkräfte zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII beschäftigen (z.B. Jugendverbände, Erwachsenenverbände als Träger von Kindertagesstätten, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Jugendbildungsstätten, Jugendbildungsstätten, überörtlichen Beratungsstellen, überörtliche Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen wie Schulentage oder Berufsvorbereitungsseminare der Jugendverbände). ( ... )

Relevanz haben die KICK-Vorgaben für folgende **Personengruppen** - mehr oder weniger:

	§ 8a SGB VIII (verpflichtend)	§ 72a SGB VIII (verpflicht.)	
Träger von Einrichtungen (z.B. Jugendzentren) und Diensten (z.B. Jugendberatung, OGS-Angebote, Pfarrgemeindejugendpflege) mit Fachkräften	Ja	Ja	
Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte / PraktikantInnen im Anerkennungsjahr	Ja	Ja	
Hauptberufliche nicht-pädagogische Fachkräfte	mit direktem Kontakt zu Minderjährigen (z.B. haustechn. Dienst, präsenster Hausmeister)	ja	Ja
	ohne direkten Kontakt zu Minderjährigen (Verwaltung)	nein	Nein
Nebenberufliche MitarbeiterInnen / Honorarkräfte	mit Fachausbildung u. direktem Kontakt zu Minderjährigen (z.B. Übungsleiter einer Jugend-sportgruppe, Honorarkraft in der Übermit-tag-Betreuung)	Ja	Nein
	ohne direkten Kontakt zu Minderjährigen (z.B. Aushilfe für Büroarbeiten)	nein	
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen / Zivildienstleistende / TeilnehmerInnen im FSJ od. FÖJ / kurzzeitige PraktikantInnen	grundsätzlich nein	Nein	



### III. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII)

#### III.1 Schutzauftrag und Garantenpflicht der Jugendhilfe

##### Was ist damit gemeint?

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist ein zentraler Auftrag der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII) und gehört seit jeher zum Selbstverständnis und zur Pflicht sowohl der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe. Er fordert die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags nach dem SGB VIII dazu auf, **kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen** und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Dies bedeutet, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung oder durch missbräuchliches Verhalten einer dritten Person Schaden erleiden. Die Juristen sprechen hier von einer „Garantenpflicht“ der Jugendhilfe. So übernehmen nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung der Straf- und Zivilgerichte die Fachkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schutzauftrag zugunsten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen und sind dabei zu **besonderer Sorgfalt bei der Abwehr von Gefahren** für das Kindeswohl verpflichtet (sog. „Beschützergarant“). Der § 8a SGB VIII konkretisiert und definiert zunächst in Absatz 1 diesen allgemeinen Schutzauftrag als von den Jugendämtern wahrzunehmende Aufgabe (ihnen obliegt das „Schutzauftragsmanagement“, s. auch die landesgesetzliche Vorgabe im § 3 Abs. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW - KJFöG). Der Absatz 1 verpflichtet die Jugendämter, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die freien Jugendhilfeträger in den Schutz von Kindern und Jugendlichen strukturell verantwortlich einzubeziehen. Der § 8a Absatz 2 verdeutlicht sodann die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Der neu eingefügte § 8 a SGB VIII im Wortlaut:

*„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

*(3) ...*

*(4) ...*

§ 8 a SGB VIII ist eine zwingende Verfahrensvorschrift, d.h. der darin normierte Verfahrensstandard darf grundsätzlich nicht unterschritten werden. Die Träger sind damit aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten ihres eigenen (arbeitsfeldspezifischen) Auftrags zu begegnen. Hieraus ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, die **spezifischen Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen**

**Arbeitsfeldes** (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit u. a.) hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags gegenüber dem Jugendamt transparent zu machen und darauf hinzuwirken, diese in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigen: So wird in der Kinder- und Jugendarbeit der Schutzauftrag dort nicht in gleicher Weise wie etwa in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe umsetzbar sein. Denn die Angebote der Jugendarbeit richten sich mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) an alle jungen Menschen. Ob aber junge Menschen diese Angebote nutzen, ist ihre freiwillige Entscheidung. Da sich im Unterschied zu den anderen Leistungen der Jugendhilfe die Angebote der Jugendarbeit sich an die jungen Menschen direkt wenden (§ 11 f. SGB VIII), kommt meist auch kein Bezug der Fachkräfte zu den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zustande. Arbeit mit Eltern ist nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auch kein Wesensmerkmal der Jugendarbeit. Die vorgeschriebene „Einbeziehung der Erziehungsberechtigten“ kann deshalb für die JugendarbeiterInnen problematisch sein und eine Überforderung bedeuten. In der Regel fehlt also eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sie bei den Eltern oder Sorgeberechtigten überhaupt wirksam auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls hinwirken können. Außerdem verfügen die Träger der Jugendarbeit in der Regel nicht über speziell in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkräfte. Individuelle Hilfen intensiverer Art in problematischen Lebenssituationen sind in diesem Arbeitsfeld von daher gesehen gar nicht leistbar. Gleichwohl sind die Träger der Jugendarbeit und deren Fachkräfte gehalten, soweit sie Möglichkeiten haben auf Eltern einzuwirken, dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch zu tun. Solche Schritte sollten aber nicht ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen unternommen werden (denn dies widerspräche zum einen den fachlichen Prinzipien der Jugendarbeit, zum anderen sieht der § 8a SGB VIII die Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen vor). Fachkräfte der Jugendarbeit sind immer wieder auch Vertrauenspersonen für viele junge Menschen. Das Vertrauensverhältnis zu den JugendarbeiterInnen und die Basis für die weitere Arbeit wäre aber erheblich gefährdet, wenn diese ohne das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen Schritte „gegen“ die Eltern einleiten würden.

Solche arbeitsfeldspezifischen Aspekte **sollten** nach Möglichkeit in entsprechenden **individuellen Zusatzabsprachen** zu der generellen Sicherstellungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung oder Mustervereinbarung nach § 8a SGB VIII) Berücksichtigung finden.

Was mit Schutzauftrag und Garantenpflicht **nicht** gemeint ist: Vereinzelt wird die Befürchtung laut oder sogar die Auffassung vertreten, die MitarbeiterInnen der freien Träger hätten eine Pflicht zur Beschaffung von Informationen bei Dritten zur umfassenden Risikoeinschätzung. Eine solche Verpflichtung besteht nicht. Denn aus dem § 8a SGB VIII lässt sich **kein „Ermittlungsauftrag“** freier Träger ableiten. Sie sollten ihn sich deshalb auch nicht durch Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt auferlegen! Der § 8a SGB VIII beauftragt keinesfalls zur Einleitung von „Screeningverfahren“, nach denen Kinder, Jugendliche u d Familien, die die Einrichtungen und Dienst freier Träger in Anspruch nehmen, zwecks Erfassung des Vorliegens von Risikofaktoren zu durchleuchten wären.

### **III. 2 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung**

#### **Was ist hierunter zu verstehen?**

Der Rechtsbegriff der „**Kindeswohlgefährdung**“ basiert auf § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und wird in **§ 1666 BGB** mit Konsequenzen versehen. Er beschreibt die **Schwelle**, deren Überschreiten zum Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Elternrecht legitimiert. Weitere Konsequenzen regelt das Strafgesetzbuch, wenn ein Missbrauch etc. nachgewiesen werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen

ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. **Formen** von Kindeswohlgefährdung können sein:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes, des/der Jugendlichen,
- das unverschuldete Elternversagen,
- die psychische oder körperliche Misshandlung, der sexuelle Missbrauch (durch die Eltern oder durch eine dritte Person), sowie
- die fehlende Bereitschaft und/oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden (z.B. mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes).

Von der Kindeswohlgefährdung ist zu **unterscheiden** eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder eintreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. Eine solche Mangelsituation i.S.d. § 27 SGB VIII (z.B. auffälliger ungepflegter Zustand des Kindes, offensichtliche Sehstörungen beim Kind) muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten, begründet also nicht automatisch eine „Kindeswohlgefährdung“. Hier kann es ausreichen, mit den jeweiligen, im Arbeitsfeld gegebenen Möglichkeiten auf eine Abhilfe hinzuwirken (z.B. im Rahmen von Elternarbeit das Kind und die Erziehungsberechtigten auf die Sehstörungen ansprechen und aufmerksam machen).

„**Gewichtige Anhaltspunkte**“ für Kindeswohlgefährdung sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Jugendamt und Träger eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ganz konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine **bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“** für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gesetzt. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus. Eine scheinbar eindeutige Situation, in der sich alle Beteiligten einig sind, dass es sich um eine unzumutbare oder gefährliche Situation handelt, wird rechtlich immer nur dann zu einer „Kindeswohlgefährdung“, wenn gleichzeitig zu prognostizieren ist, dass sich **an dieser Situation auch zukünftig nichts ändern wird**. Zur Situationseinschätzung gehört also zwingend die **Prognose einer nachhaltigen Schädigung** des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe haben die meisten Jugendämter inzwischen **standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen** entwickelt (z.B. Prüfbögen mit Merkmalen für das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung). Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Solche Materialien sind geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags zu dienen. Im Rahmen der örtlichen Kooperation zwischen Trägern und Jugendamt **sollte** geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzte Instrument auch für die einzelnen Arbeitsfelder tauglich ist. Falls erforderlich, sollte **auf eine entsprechende Anpassung der Instrumente/Materialien hingewirkt** werden.

Überlegenswert ist außerdem, ob Träger ihren MitarbeiterInnen fachliche Unterstützungsinstrumente an die Hand geben können, die Unsicherheiten in den Bewertungsprozessen abbauen und Aufmerksamkeiten schärfen. Dies sollte aber im Rahmen ihrer fachlichen Autonomie geschehen und nicht zum Vertragsgegenstand gemacht werden, da hier rechtlich kein Erfordernis besteht.

Träger sollten aber das Thema „Kinderschutz“ arbeitsfeld- und einrichtungsspezifisch **zum fachlichen Thema machen**, wobei ganz unterschiedliche Verfahren und Kooperationsstrukturen zum Tragen kommen können. Dies sollte wiederum aber nur dann Gegenstand von Vereinbarungen sein, wenn das Jugendamt hierfür zusätzliche Ressourcen bereitstellt oder wenn gemeinsame Fortbildungsaktivitäten des öffentlichen und freien Trägers vereinbart werden sollen.

### III.3 Begriff der Fachkraft

#### Wer ist „Fachkraft“?

Die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII beziehen sich nur auf Fachkräfte **nach der Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII**, nicht aber auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen (Nichtfachkräfte werden also ausgeklammert). Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (hauptberuflich, nebenberuflich oder auch ehrenamtlich). Hierzu gehören auch auszubildende Fachkräfte wie z.B. PraktikantInnen im sog. Anerkennungsjahr.

Es empfiehlt sich, **auch nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätige oder ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen mit einer Fachausbildung**, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII und in direktem Kontakt mit den jungen Menschen eingesetzt werden, in die Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII **einzubeziehen** (z.B. ehemalige Fachkraft einer Jugendeinrichtung, die nur noch auf ehrenamtlicher Basis bei der Übermittagsbetreuung aushilft; Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter, die für Jugendverbände ehrenamtlich zeitlich befristet tätig sind).

**EhrenamtlerInnen und Personen ohne Fachausbildung**, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Ferienbetreuer, Hausmeister, kurzzeitige PraktikantInnen, Zivildienstleistende, TeilnehmerInnen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ oder im „Freiwilligen Sozialen Jahr“), müssen **nicht** in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden. Da aber auch für solche MitarbeiterInnen im Kontakt bzw. in der Arbeit mit jungen Menschen Gefährdungssituationen erkennbar werden können, sollten die Träger jedoch unbedingt über interne Hinweise und Absprachen zumindest sicherstellen, dass diese die vorhandenen Fachkräfte bzw. die Leitung der Einrichtung bzw. die verantwortliche Verbandsleitung vor Ort einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

### III.4 Verfahrensschritte, Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

#### Was ist bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu tun?

##### III.4.1 Ablauf der notwendigen Verfahrensschritte

Der § 8a Absatz 1 SGB VIII enthält verbindliche Verfahrensregelungen für das Jugendamt. Dieses hat über den Weg der Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger von Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Die nach § 8a SGB VIII zu treffenden Vereinbarungen beinhalten aber nicht die Übernahme bestehender Dienstanweisungen oder Arbeitsrichtlinien des Jugendamtes per Vertrag. Die freien Träger sind in der Handhabung, auf welche Weise sie die geforderte Beachtung des Kindes-

schutzes sicherstellen, grundsätzlich frei. Zu vereinbaren ist daher nur, dass die freien Träger den Schutzauftrag wahrnehmen, nicht aber die präzise Art, wie dies zu geschehen hat (Trägerautonomie). Aus der Vereinbarung muss aber deutlich hervorgehen, wie der freie Träger den Schutzauftrag wahrzunehmen gedenkt. Dies betrifft insbesondere die adäquate Risikoeinschätzung und die Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (s. § 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII).

Im Allgemeinen **empfiehlt** es sich, in die Vereinbarungen mit den Jugendämtern nach § 8a Absatz 2 SGB VIII die folgenden Verfahrensschritte, die sich an die Verfahrensregeln für das örtliche Jugendamt orientieren, als Inhalte **aufzunehmen** und - im Falle des Eintritts einer Gefährdungssituation - die vorgenommenen Handlungsschritte zu **dokumentieren** ( als Nachweis dafür, dass dem Schutzauftrag und der Garantenpflicht durch Träger und Fachkräfte entsprochen wurde; auch kann eine solche Dokumentation bei einem Wechsel der MitarbeiterInnen hilfreich sein).

### **1. Schritt (Abschätzung des Gefährdungsrisikos):**

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (d.h. mindestens zwei Fachkräfte müssen sich beraten), wovon mindestens eine „insoweit erfahren“ sein muss (hierzu siehe Sonderfall) . Bestehende Teamstrukturen oder Fachberatungen sollten - wo möglich - eingebunden bzw. genutzt werden. Erforderlichenfalls können kleine Träger Fachkräfte eines anderen Trägers oder ggf. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen (Übernahme der Kosten durch das Jugendamt) müssen örtlich getroffen werden.

Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte (in der Regel Benennung geeigneter Fachkräfte durch das Jugendamt) erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.

(Kleinst-)Träger und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/ Fachkräften haben, sollten das Jugendamt frühzeitig einbeziehen und sich vom Jugendamt in einer Liste geeignete Fachkräfte benennen lassen. Gleiches kann auch auf die Fachkräfte von kleinen Jugendverbänden zutreffen.

### **2. Schritt (Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen):**

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (Ausnahme). § 8a SGB VIII schreibt die Einbeziehung der Kinder und Eltern ausdrücklich vor Dass sich eine Einbeziehung von Kleinstkindern ggf. als schwierig gestaltet, wird die grundsätzliche Einbeziehung ab einem Alter von drei Jahren empfohlen. Bezogen auf die klassische Altersstruktur in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit ist demzufolge regelmäßig von einer Einbeziehung auszugehen.

### **3. Schritt (Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen):**

Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i.S.d. § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für den Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;

- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln (Anmerkung: Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können z.B. Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden);
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

#### **4. Schritt (Information des Jugendamtes):**

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.

#### **III.4.2 Sonderfall: Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen:**

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der o.g. vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der "dringenden Gefährdung" des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

In diesen Fällen ist eine **unmittelbare** Information und Einschaltung des Jugendamtes möglich.

#### **III.4.3 Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

##### **Was ist unter einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu verstehen?**

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, sollen diese gemeinsam mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auf ihre mögliche Relevanz eingeschätzt werden (s. 1. Verfahrensschritt). Eine **endgültige Klärung** dieser Begrifflichkeit ist bisher **nicht** erfolgt, es gibt hierzu also noch keine offizielle Definition. Für die Praxis ebenso relevant ist die Frage, woher solche Fachkräfte denn kommen bzw. auf welcher Ebene sie verortet sind (intern, extern?)

Einigkeit besteht aber darüber, dass die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene Fachkraft“ **über entsprechende Erfahrungen in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen soll**. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch erscheinen andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll also in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein und über entsprechende Kompetenz/Qualifikation in diesen Fragen verfügen.

Letztlich dürfte es aber nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr **sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt** oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht. Ebenso sind Kooperationen mit Fachkräften und Arbeitskräften in Kinderkliniken vorstellbar.

**Empfehlungen:** Die MitarbeiterInnen der Träger von Einrichtungen und Diensten, die gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen, sind mit einer großen Verantwortung konfrontiert, die sie fachlich wahrnehmen müssen. Die Träger sollten sich daher in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt ihren Spielraum zur Auswahl insoweit erfahrener Fachkräfte nicht einengen lassen, sondern darauf bestehen, dass sie diese Festlegung im Einzelfall selbst treffen können. Für den Fall, dass Fachkräfte in Anspruch genommen werden sollen, die nicht kostenfrei zur Verfügung stehen, sollte in den Vereinbarungen geregelt werden, wann welche Kosten in welchem Umfang übernommen werden. Der Träger sollte sich auch nicht darauf einlassen, dass nur Fachkräfte mit einer bestimmten Aus- oder Fortbildung in Anspruch genommen werden können. Denn welche Fähigkeiten und Kenntnisse gebraucht werden, hängt stets vom Einzelfall ab.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, empfiehlt es sich in der Regel nicht, Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) „als insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Denn die Einschaltung des Jugendamtes (und dies bedeutet in der Regel Einschaltung des ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier sind, insbesondere wenn es sich um Kleinst-Träger handelt, arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.

### **III.5 Generalvereinbarungen und arbeitsfeldspezifische Zusatzvereinbarungen (Offene/Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindertagesstätten, Familienzentren etc.)**

#### **Welche Arten von Vereinbarungen sind sinnvoll?**

Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII hat - ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes (§§ 79, 80 SGB VIII) - zum Ziel, die **Kooperation** zwischen Jugendamt und Träger bei der gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrags auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten **zu gewährleisten und kontinuierlich weiterzuentwickeln**.

Zweck der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ist es, den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrags der Jugendhilfe zu geben. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrags begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Es empfiehlt sich, hierbei **an bereits bestehende örtliche Kooperationen anzuknüpfen**.

Die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sind rechtstechnisch Verträge, die der Herbeiführung eines von den Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie gewollten Erfolges dienen. Solche Verträge haben das Ziel, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien möglichst eindeutig und zweifelsfrei zu regeln. Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII setzt daher auch voraus, dass eine **Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag bzw. über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag** erfolgt. Insbesondere ist hier-

bei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation und einer Gefährdung i. S. v. § 8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung sollte unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch) sollten dargestellt und Gefährdungsgrade unterschieden werden. Auf solche gemeinsamen Eckpunkte/Begriffsdefinitionen (arbeitsfeldspezifisch erstellte Anlagen/Materialien zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII) sollte in der Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen werden.

Es empfiehlt sich, entsprechend einer inzwischen gängigen Praxis eine **allgemeine Generalvereinbarung** (als eine Art Rahmenvereinbarung) und **bereichsspezifische Zusatz- bzw. Ergänzungsvereinbarungen** abzuschließen. Eine solche Aufteilung in Generalvereinbarung und arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen ermöglicht es, in den bereichsspezifischen Vereinbarungen konkretisiert die Aspekte aufzunehmen, die für die einzelnen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung und zu berücksichtigen sind. Damit kann den Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen/Klientel, fachlichen Ressourcen und finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit u.a.) am besten Rechnung getragen werden.

Die Vereinbarungen mit den Jugendämtern **sollten daher in jedem Falle unter Berücksichtigung der arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten in einem Aushandlungsprozess** und im Sinne partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfolgen. Dieser Aushandlungsakt stellt im Umkehrschluss für den öffentlichen Träger eine Verpflichtung dar. Bei möglichen Verletzungen dieses Grundsatzes bzw. im Konfliktfall steht hier der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner sollten die Vereinbarung jedoch jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich kündigen können (empfehlenswert ist hier eine sechsmonatige Kündigungsfrist).

## III.6 Datenschutz und Datenweitergabe

### Was ist erlaubt?

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der **Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind** (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Danach ist die Weitergabe anvertrauter Daten an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden zulässig. Handelt es sich hierbei allerdings um hinzugezogene externe Fachkräfte, müssen die Daten vor Weitergabe/Übermittlung an diese Fachkräfte anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

Grundsätzlich soll die **Informationsweitergabe** an das Jugendamt **immer mit Wissen** (d.h. nicht immer mit Einverständnis) **der Betroffenen** erfolgen. Ausnahme: Dies gilt nicht, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde.



## III.7 Evaluation und Fortbildung, Kostenregelung

### Was empfiehlt sich hier?

In einigen Kommunen ist es bereits Praxis, dass die Jugendverwaltung Raum zur Erörterung der Thematik „Schutzauftrag und dessen Umsetzung“ anbietet (etwa im Rahmen der regelmäßig tagenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, in den Sitzungen der örtlichen Jugendhilfeausschüsse) und bei Bedarf auch Fortbildungsangebote unterbreiten. Diesbezüglich empfiehlt sich eine **Nachfrage bzw. Anregung/Bedarfsmeldung** an das örtliche Jugendamt, ebenso die **Klärung der Kostenübernahme durch das Jugendamt** für entsprechende Qualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen. Hierzu ist nach Möglichkeit eine Kostenregelung in die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII aufzunehmen.

Zwischen Jugendamt und freien Trägern sollte, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen der Fälle von Kindeswohlgefährdungen, ein **periodischer Austausch** (jeweils jährlich intern) erfolgen. Dieser Austausch sollte Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben. Es empfiehlt sich für die Träger, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mitwirken.

## III.8 Haftung von Trägern und Fachkräften, arbeitsrechtliche Empfehlungen

### Welche Folgen hat die Verletzung des Schutzauftrags und der Garantenpflicht?

Die Nichtwahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung entsprechend der Vorgaben des § 8a SGB VIII kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Fachkräfte sowie zivilrechtliche Folgen für die Träger von Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII haben.

#### III.8.1 Strafrechtliche Konsequenzen

Das pflichtwidrige Unterlassen von Schutzmaßnahmen (Verletzung der „Garantenpflicht“) durch die zuständigen Fachkräfte kann, wenn dies zu einer Körperverletzung oder zum Tod eines Kindes/einer Jugendlichen führt, strafbar sein. § 8a SGB VIII enthält (ergänzend zu der allgemeinen Zielsetzung in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII) konkrete Vorgaben für die Träger von Jugendhilfeleistungen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Gefährdung des Kindeswohls. Die dort vorgegebenen Verfahrensregelungen sind einzuhalten. Die Einhaltung des Schutzauftrags und der damit verbundenen Schritte durch die Fachkräfte der Einrichtungsträger ist nicht nur durch Vereinbarungen i.S.v. § 8a Absatz 2 SGB VIII sicherzustellen, sondern durch den Anstellungsträger auch kontinuierlich zu überprüfen.

Eine Verletzung der im § 8a SGB VIII umrissenen Pflichten zum Schutz des Kindes/Jugendlichen kann im Einzelfall im Sinne einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) strafrechtlich relevant sein, wenn die pflichtwidrig unterlassene Handlung den Eintritt der Schädigung des Kindes/Jugendlichen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, und wenn diese Folge für die zuständige Fachkraft vorhersehbar war, d.h. diese nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Folge vorauszusehen.

#### III.8.2 Zivilrechtliche Konsequenzen

Eine zivilrechtliche Haftung von Trägern der freien Jugendhilfe kann auf einer vertraglichen Grundlage beruhen, so z.B. bei konkret getroffenen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern (z.B. Vertrag über

die Nachmittagsbetreuung des Kindes), die entsprechende Verpflichtungen der freien Träger zum Schutz des Kindes zur Folge haben. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt und erleidet das Kind dadurch einen Schaden, so haftet der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 280, 278 BGB. (Beispiel: Der Träger unterlässt es, seine Fachkräfte sachgerecht über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII zu unterrichten. Es liegt dann ein Organisationsverschulden des Trägers vor). Die schuldhafte Verursachung eines Schadens des Kindes/Jugendlichen durch eine den Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII nicht genügende Fachkraft wird dem Träger wie eigenes Verschulden zugerechnet.

Neben dem Träger kann die zuständige Fachkraft nach den Grundsätzen des § 823 BGB (unerlaubte Handlung, hier durch pflichtwidriges Unterlassen) schadensersatzpflichtig sein und zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

### III.8.3 Arbeitsrechtliche Empfehlungen

Die Pflichten und Anforderungen bzgl. der Wahrnehmung des allgemeinen Schutzauftrages (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) wurden durch die neuen KICK-Regelungen konkretisiert. Wie oben ausgeführt, hat diese Konkretisierung Auswirkungen auf die Frage der Haftung und Verantwortlichkeit, die sich immer dann stellt, wenn dem normierten Schutzauftrag ((Garantenpflicht) nicht Genüge getan wird. Umso wichtiger ist gerade für diesen Bereich eine **eindeutige und klare Formulierung der Anforderungen** an die handelnden Fachkräfte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch vermutet grundsätzlich ein eigenes Verschulden des Anstellungsträgers bei der Auswahl und/oder Anleitung seiner MitarbeiterInnen. Er **sollte** daher für den „Ernstfall“ unbedingt **nachweisen können**, dass er die in seiner Betriebsführung erforderliche Sorgfalt beachtet hat (Widerlegung der Vermutung durch den sog. „Entlastungsbeweis“). Dies ist möglich, wenn er belegen kann, dass er

- die zur Erfüllung des Schutzauftrags nach den §§ 8a, 72a SGB VIII vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen hat und
- seine MitarbeiterInnen entsprechend instruiert hat.

Es fällt in den Verantwortungsbereich des Trägers von Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII, dass ein praktikables Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrags eingeführt und angewandt wird. Hierbei ist es **sinnvoll**, die leitenden Fachkräfte (wie Heimleitung, Verbandsleitung) mit einzubeziehen und im Rahmen seiner arbeitgeberlichen Weisungsbefugnis bestimmte Aufgaben/Pflichten (z.B. die Information und Instruktion von EhrenamtlerInnen, Nebenberuflern, Honorarkräften, PraktikantInnen betreffend) an diese Leitungskräfte zu **delegieren**.

Insbesondere **empfiehlt** es sich, bei jeder Neueinstellung, aber auch die bereits tätigen Fachkräfte über Inhalt und Umfang des Schutzauftrags zu informieren und den Fachkräften **geeignetes Informationsmaterial** (z.B. diese Handreichung) zur Verfügung zu stellen bzw. **als Anlage den Arbeitsverträgen** hinzuzufügen.

## IV. Die Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften (Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII)

Mit Inkrafttreten des KICK wurde ebenso die verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich eingeführt.

Der neu eingefügte § 72 a SGB VIII lautet im Wortlaut:

*<sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 , 174 bis 174c , 176 bis 181a , 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. <sup>3</sup>Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.*

Bei den hier aufgeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches - StGB handelt es sich um folgende Strafnormen:

§ 171 StGB:	Verletzung der Fürsorgepflicht
§ 174 bis 184 e StGB:	Sexualstraftaten
§ 225 StGB:	Misshandlung von Schutzbefohlenen

Der § 72 a SGB VIII zielt darauf, vermeidbare Risiken für betreute Kinder und Jugendliche möglichst gering zu halten. Mit dem Einholen von Führungszeugnissen will man sicherstellen, dass rechtskräftig verurteilte StraftäterInnen nicht im Kinder- und Jugendbereich beschäftigt werden. Sie sind aber selbstverständlich keine Garantie bzgl. nicht gefasster oder nicht verurteilter TäterInnen.

### IV.1 Gegenstand von Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

#### Was sollte mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbart werden?

Das Einholen von Führungszeugnissen (Satz 2) ist für öffentliche Jugendhilfeträger unmittelbar zwingende Vorgabe. Da das SGB VIII freie Träger nicht - wie den öffentlichen Träger - direkt verpflichten kann ("Trägerautonomie"), verlangt § 72a von ihm, mittels einer Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt ebenfalls sicherzustellen, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen, hauptberuflich beschäftigt. Die Sicherstellung **kann** ebenfalls durch Vorlage von Führungszeugnissen erfolgen, **muss** aber **nicht**. Hier ist der freie Träger völlig autonom; in welcher Weise die Sicherstellung geschieht, hängt letztendlich auch von seinen **arbeitsrechtlichen Möglichkeiten** ab. Keinesfalls ist er verpflichtet, dem Jugendamt die Führungszeugnisse vorzulegen.

Die Regelung des § 72a SGB VIII (insbesondere die Vorgabe des Satz 2 betr. die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse) richtet sich also nicht direkt an die Träger der freien Jugendhilfe, doch wird – insbesondere durch den Deutschen Bundesjugendring – dringend empfohlen, diese Vorschrift inhaltlich entsprechend auch auf diese anzuwenden. Dies gilt umso mehr, als dass Satz 3 dieser Norm ja vorsieht, dass der öffentliche Jugendhilfeträger mit „Trägern von Einrichtungen und Diensten“ entsprechende Vereinbarungen schließen soll. Bislang ist zwar immer noch umstritten, ob Jugendverbände, die Angebote der Jugendarbeit unterbreiten, auch zu diesen „Einrichtungen und Diensten“ zu zählen sind, doch ergibt sich aus dem Schutzgedanken der Vorschrift, dass eigentlich alle Bereiche der Jugendarbeit abgedeckt werden sollten. Letztlich soll damit gewährleistet sein, dass in allen Bereichen der Jugendhilfe keine Kindeswohlgefährdung von hauptberuflichen Mitarbeitern ausgeht, so dass die Rege-

lungen – zumindest im Wege der Selbstverpflichtung – entsprechend angewendet werden sollten. Dies scheint auch politisch geboten.

Die Regelung des § 72a SGB VIII erfasst im Unterschied zu § 8a SGB VIII nur hauptberuflich beschäftigte Personen, da sie unmittelbar auf § 72 Abs. 1 SGB VIII verweist. Unerheblich bleibt dabei, in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie als Fachkraft oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Darüber hinaus sind auch vom öffentlichen Träger vermittelte Personen einzubeziehen.

Die Vorschrift bezieht sich somit **nicht auf nebenberufliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, Zivildienstleistende, TeilnehmerInnen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder an anderen Freiwilligendiensten**. Bei diesen erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen - in Anbetracht der hier natürlich hohen Fluktuation und des meist jugendlichen Alters der freiwillig Engagierten - auch nicht sinnvoll. Damit hier aber ebenso keine Schutzlücke entsteht, sollten diese Personen über andere geeignete Instrumente einbezogen werden (z.B. Sensibilisierung für die Problematik durch Information und Qualifizierung, insbesondere bei Schulungen im Rahmen der Jugendleiterausbildung und Ausstellung der JULEICA, durch Belehrungen und Befragungen neuer EhrenamtlerInnen (s. hierzu die konkreten Empfehlungen des Deutschen Bundesjugendrings von Mai 2006, Quellenangabe in den Literaturhinweisen).

Regelmäßig tätige EhrenamtlerInnen, deren Funktion und Tätigkeit denen einer Fachkraft dem Grunde nach entspricht, sollten aber sinnvollerweise durch den Träger im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung in die Vorschrift miteinbezogen werden.

## IV.2 Verfahrensweise bei hauptberuflichem pädagogischem Personal

Um den Regelungen des § 72 a SGB VIII gerecht zu werden, **empfiehlt** sich folgende Verfahrensweise:

Bei Neueinstellung von Fachkräften und einmalig für alle bereits beschäftigten Fachkräfte sollte die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden. Nach überwiegender Rechtsauffassung sind - im Hinblick an die an Angehörige dieser Berufsgruppe zu stellenden erhöhten Anforderungen - die Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses zu verlangen. Ob arbeitsvertraglich geregelt oder nicht, stellt hier die Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses jedenfalls eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag dar, deren beharrliche Verweigerung eine verhaltensbedingte Kündigung begründen kann.

Bei Abschluss des Arbeitsvertrages sollte die Fachkraft gleichzeitig eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben, dass er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der im § 72a SGB VIII genannten Straftaten unmittelbar dem Arbeitgeber anzeigen muss. Dieser muss dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine weitere mögliche Kinderwohlgefährdung zu verhindern. Dazu kann im Extremfall die Suspendierung des Mitarbeiters gehören oder aber die „Versetzung in den Innendienst“, d.h. reine Bürotätigkeiten ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Neben diesen formalen Anforderungen ist vor allem **inhaltlich durch geeignete Maßnahmen** (z.B. Fortbildungen, Benennung eines „Schutzbeauftragten“ etc.) zu gewährleisten, dass eine Kinderwohlgefährdung ausgeschlossen ist bzw. dass Schwierigkeiten sofort erkannt werden.

Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII aber **nicht in regelmäßigen Abständen** verlangt werden, da zum einen keine Verpflichtung gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht und dies zum anderen zu einem überhöhten Verwaltungsaufwand führen würde. Freie Träger sollten daher nicht vereinbaren, dass Führungszeugnisse in „regelmäßigen Abständen“ eingeholt werden. Denn wenn bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt hat, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass einem Arbeitgeber eine eintra-

gungsfähige Verurteilung zu einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten nicht bekannt wird, zumal es in den meisten Fällen zwingend zu Haftstrafen kommt. Aufwand und möglicher Ertrag stehen hier in keinem Verhältnis. Der Wortlaut des § 72a SGB VIII verlangt das wiederholte Vorlegen eines Führungszeugnisses nur vom öffentlichen Träger. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen in Vereinbarungen mit den Trägern lediglich sicherstellen, dass „diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen“ und dazu ist die wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses nicht erforderlich. Es **empfiehlt** sich deshalb für den freien Träger nicht über „das Gesetz hinauszugehen“, sondern sich in Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger lediglich zu verpflichten, die Sicherstellung durch „geeignete Maßnahmen“ vorzunehmen.

### **IV.3 Verfahrensweise bei hauptberuflich nicht-pädagogischem Personal**

Hier wird vor allem darauf abzustellen sein, wie intensiv diese MitarbeiterInnen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Dieser dürfte z.B. bei einem präsenten Hausmeister, einer Hausleitung oder einem Geschäftsführer, der Schulungen für Jugendliche durchführt, vergleichbar mit den pädagogischen Fachkräften sein. In diesen Fällen sollte der Anstellungsträger/Jugendverband im Einzelfall entscheiden, ob er sich ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lässt. Wichtig scheint jedoch auch hier, zumindest die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung verbunden mit einer eingehenden Belehrung über deren Inhalt und Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Allein die Abgabe dieser Erklärung sensibilisiert die MitarbeiterInnen im Umgang mit den jungen Menschen aber auch in der Beobachtung während ihrer Arbeit, so dass sie mögliche Gefahren einschätzen können.

### **IV.4 Verfahrensweise bei nebenberuflichen MitarbeiterInnen, Honorarkräften, Zivildienstleistenden, PraktikantInnen, EhrenamtlerInnen und sonstigen Freiwilligen**

Auf solche MitarbeiterInnen treffen die Regelungen des § 72a SGB VIII **nicht** zu. Sollten einzelne Jugendämter in diesem Sinne an Einrichtungsträger/an Mitgliedsverbände herantreten oder Vorlagen dieses Inhaltes in Jugendhilfeausschüsse einbringen, bitten wir um eine Mitteilung an die zuständige Fachabteilung der jeweiligen Erz-/Diözese.

### **IV.5 Kosten von Führungszeugnisse**

Im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben zum § 72 a SGB VIII wird ein aktuelles Führungszeugnis für jede hauptberufliche Fachkraft benötigt. Durch die Anforderung des Führungszeugnisses entstehen Kosten. Diese Kosten **sollten** für bereits in der Einrichtung tätige MitarbeiterInnen **im Rahmen der Betriebskostenförderung** geltend gemacht werden. Bei **Neueinstellungen** sind die Kosten von der Bewerberin/dem Bewerber **selbst** zu tragen.

## V. Probleme in der Umsetzung

### V.1 Bei der Gestaltung von Vereinbarungen zwischen Kommunalen Jugendamt und Freien Trägern

#### Verknüpfung der Vereinbarungen mit der öffentlichen Förderung:

Der Gesetzgeber verlangt in den §§ 8a, 72a SGB VIII „Vereinbarungen“, d.h., dass Zuwendungsbescheide (also „Verwaltungsakte“) die Umsetzung der KICK-Regelungen nicht anstelle einer Vereinbarung regeln können. Auch kann und darf die öffentliche Förderung des freien Trägers **nicht** von dem Abschluss solcher Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII abhängig gemacht werden. Eine solche Vorgehensweise des öffentlichen Trägers wäre juristisch **anfechtbar** (hier Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs).

### V.2 Bei überregionalen Handlungsfeldern

#### Finanzierung hauptberuflichen pädagogischen Personals freier Träger aus Landesmitteln

In NRW werden viele pädagogische Fachkräfte, z.B. in Jugendverbänden oder Fachkräfte in anerkannten Jugendbildungsstätten, aus Landesmitteln gefördert (=Fachkräfte, deren Tätigkeit einer Refinanzierung durch den Kinder- und Jugendförderplan des Landes unterliegt).

Zum einen haben diese MitarbeiterInnen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, zum anderen entsteht aus der öffentlichen Förderung eine Prüfungspflicht auch für den Mittelempfänger, wie z.B. den BDKJ NRW, der diese insoweit an die BDKJ-Diözesanverbände abgegeben hat. Hier empfiehlt sich folgende Verfahrensweise: Bei der Neueinstellung, erstmaligen Einbeziehung in die Refinanzierung durch den Kinder- und Jugendförderplan NW und einmalig für alle bereits geförderten Fachkräfte sollte die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

Dieses Führungszeugnis ist durch den Anstellungsträger zur Personalakte zu nehmen. Dem Mittelempfänger – soweit er nicht Anstellungsträger ist (also dem Mitgliedsverband) sowie den BDKJ-Diözesanverbänden als Abrechnungsstelle ist mit den Unterlagen bei der Beantragung der Refinanzierung auch eine verbindliche Erklärung vorzulegen, dass das Führungszeugnis keine Verurteilung wegen der in § 72 a KJHG genannten Regelungen aufweist.

Der Anstellungsträger wird darauf hingewiesen, dass er haftbar gemacht werden kann, falls dieser Erklärung nicht ordnungsgemäß erteilt wird. Ohne Vorliegen dieser Erklärung kann keine Förderung der Fachkraftstelle erfolgen.

Gleichzeitig muss der Mitarbeiter bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben, dass er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der o.g. Straftaten unmittelbar dem Arbeitgeber anzeigen muss. Dieser muss dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine weitere mögliche Kinderwohlgefährdung zu verhindern. Dazu kann im Extremfall die Suspendierung des Mitarbeiters gehören oder aber die „Versetzung in den Innendienst“, d.h. reine Bürotätigkeiten ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Es wird derzeit davon abgesehen, das polizeiliche Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen erneut vorlegen zu lassen, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Ausdrücklich wird zudem festgehalten, dass die Jugendverbände sich diese Regelungen derzeit freiwillig geben.

Da die inhaltliche Seite, d.h. die Aufklärung der Fachkräfte, ebenso wichtig ist, sollte neben diesen formalen Anforderungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fortbildungen zur Thematik "Kinderschutz", Benennung eines "Schutzbeauftragten" etc.) sichergestellt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen ist bzw. dass Schwierigkeiten sofort erkannt werden.

## VI. Literaturempfehlungen

**Institut für soziale Arbeit (ISA), „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“;** unter: [www.kindesschutz.de](http://www.kindesschutz.de) (als pdf-Datei zum Download)

**Johannes Mürder (Technische Universität Berlin), „Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII“;** unter: [www.kindesschutz.de](http://www.kindesschutz.de) (als pdf-Datei zum Download)

**Joachim Gerbing, „Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat den Kinderschutz immer ernst genommen!“;** in: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 2/2006

**Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung);** unter: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) (im Unterverzeichnis „Empfehlungen 2006 -> September“ zum Download)

**Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände NRW und der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zum KICK;** unter: [www.lvr.de/FachDez/Jugend](http://www.lvr.de/FachDez/Jugend) unter Rubrik „Jugendämter/Recht und Organisation“ als pdf-Datei zum Download)

**Empfehlungen des Deutschen Bundesjugendring zur Umsetzung des § 72a KJHG (Persönliche Eignung von Fachkräften);** unter: [www.dbjr.de](http://www.dbjr.de) (als pdf-Datei zum Download)

**Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. und Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW e.V., „Kinder schützen - Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen“;** Materialbestellung (kostenlose Einzelexemplare) an: Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Salzstrasse 8, 48143 Münster, Tel. 0251/54027, Fax 0251/518609, E-Mail: [thema-jugend@t-online.de](mailto:thema-jugend@t-online.de), weitere Infos: [www.bdkj-nrw.de](http://www.bdkj-nrw.de)

**Herausgeber:**

Die Handreichung wird herausgegeben von der Arbeitsgruppe katholische Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit NRW.

**Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:****Werner Reinhart**

Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen  
[www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de)

**Peter Huyeng**

Bischöfliches Generalvikariat Essen  
Bischöfliches Jugendamt  
Abteilung Jugendbildung/Jugendseelsorge  
Zwölfling 16  
45127 Essen  
[www.bistum-essen.de](http://www.bistum-essen.de)

**Michael Mohr**

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln  
Abteilung Jugendseelsorge  
Marzellenstraße 32  
50606 Köln  
[www.kja.de](http://www.kja.de)

**Andreas Stahl**

Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge  
Rosenstr. 17  
48143 Münster  
[www.bistum-muenster.de/jugend](http://www.bistum-muenster.de/jugend)

**Karl-Heinz Stahl**

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn  
Abteilung Jugendpastoral  
Domplatz 3  
33098 Paderborn  
[www.erzbistum-paderborn.de](http://www.erzbistum-paderborn.de)

**Alexandra Horster**

BDKJ Landesstelle NRW  
Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
[www.bdkj-nrw.de](http://www.bdkj-nrw.de)

**Volker Lemken**

LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW  
Am Kielshof 2  
51105 Köln  
[www.lag-kath-okja-nrw.de](http://www.lag-kath-okja-nrw.de)

**Thomas Puetz**

Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW e. V.  
Gürzenichstraße 21  
50667 Köln  
[www.jugendsozialarbeit.de](http://www.jugendsozialarbeit.de)

**Theo Rauschen**

Katholisches Büro NRW  
Elisabethstraße 16  
40217 Düsseldorf

Die Handreichung wurde federführend von der LAG Kath. OKJA NRW erstellt.  
Redaktion: Brigitte Kempkes, Norbert Hubweber  
Stand: 13. Juli 2007